

Schwarzerle (Alnus glutinosa)
Spitzahorn (Acer platanoides)
Bergahorn (Acer pseudoplatanus
Sandbirke (Betula pendula) BÄUME 1. ORDNUNG Artenliste Hainbuche (Carpinus betulus)
Feldahorn (Acer campestre)
Wildapfel (Malus sylvestris)
Vogelkirsche (Prunus avium) BÄUME 2. ORDNUNG STRÄUCHER

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufstellungsbeschluß gemäß § 2 Abs

Esche (Fraxinus excelsior)
Walnuß (Juglans regia)
Traubeneiche (Quercus petraea)
Stieleiche (Quercus robur) Silberweide (Salix alba)
Flatterulme (Ulmus laevis)
Winterlinde (Tilia cordata) Zwetschge (Prunus domestica)
Traubenkirsche (Prunus padus)
Wildbirne (Pyrus communis)
Eberesche (Sorbus aucuparia) Kornelkirche (Cornus mas)
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Waldhasel (Corylus avellana)
Eingriffeliger Weißdorn
(Crataegus monogyna)
Spindelstrauch (Euonymus europaeus)
Faulbaum (Frangula alnus)
Liguster (Ligustrum vulgare)
Gemeine Heckenkirsche
(Lonicera xylosteum)
Grauweide (Salix anerea)
Salweide (Salix caprea)
Öhrchenweide (Salix aurita)
Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
Wasserschneeball (Viburnum opulus)

Beschluß über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

16 /12 /1997

12/05/1998

13 /02 / 1998

Bekanntmachung der § 3 Abs. 2 BauGB

Beschlußfassung über Bedenken Träger öffentlicher Belange gem

nken und Anregungen der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. | BauGB

der Träger öffe

06 /02 /1998 20 /03 /1998

30 / 10 / 1997

30 /10 /1997

14 / 10 / 1997

Bekanntmachung des Austellu gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Die rückseitigen Gartenflächen, die öffentliche Grünfläche am Bach sowie die Straßenflächen dienen dem verzögerten Abfluß und der Versickerung des auf den Dächern anfallenden Niederschlagswassers. Verdichtungen des gewachsenen Untergrundes infolge der Baumaßnahs sind möglichst zu vermeiden. FLÄCHEN FÜR DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 (1) Nr. 9 BauGB)

Der Straßenunterbau ist als Rohrversickerungsanlage auszubilden.

Sämtliches auf den Dächern anfallende Niederschlagswasser ist, soweit es nicht als Brauchwasser o.ä. verwendet wird, zum Zweck der Versickerung in die Gartenflächen, die angrenzende Grünfläche der die in den Straßen liegende Rohrversickerungsanlage der Stadt einzuleiten. Bei Starkregen ggf. im Versickerungskörper der Anlage (Straßenunterbau) anfallendes überschüssiges Wasser wird oberflächennah in den Schmittengraben eingeleitet (Trennsystem).

MABNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR, Landschaft und Boden (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) Die Straßenoberfläche sowie versiegelte private Hof- und Lagerflächen werden an die öffentliche Kanalisation angeschlossen.

Der entlang des Bachlaufes als öffentliche Grünfläche gekennzeichnete Bereich dient der natürlichen Entwicklung des Gewässerbiotopes. Die Gewässersohle ist zu diesem Zweck durch schonende Maßnahmen anzuheben. Eingriffe in die natürliche Sukzessionsdynamik wie künstliche Veränderungen des Böschungsprofiles oder des natürlichen Bewuchses, die Lagerung von Holz. Kompost oder Grünabfall und anderen Materialien sowie das Anlegen von Stegen und Brücken sind zu unterlassen. Die Gewässerunterhaltung beschränkt sich in diesem Bereich auf das Entfernen von Unrat und Maßnahmen, die den verzögerten Abfluß des Wassers gewährleisten. DIE AUSGLEICHSFLÄCHEN IN FORM VON ÖFFENTLICHEN GRÜNANLAGEN WERDEN GEM § 8a (BNat Sch. G) DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN UND DEN EIGENTÜMERN DER ÜBERBAUBAREN GRD.ST. FLÄCHEN INNERHALB DER NU-SCHABLONEN C+D ZUGEORDNET. DIE AUSGLEICHSFLÄCHEN DIENEN DER ERHOLUNG DER BEWOHNER UND BESCHÄFTIGTEN, SOWIE DER LUFTVERBESSERUNG INNERHALB DES B.PLAN-GEBIETES.
DIE VERRECHNUNG ERFOLGT NACH § 8a(5) (BNat Sch. G) IN VERBINDUNG MIT § 9.1.15. UND § 9.1.20. (Baugb).

16. Inkrafttreten

Bürge

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN - FESTSETZUNGEN NACH LANDESBAUORDNUNG (§ 86 (6) LBauO)

Das Aufstellen und Anbringen von großflächigen Werbeanlagen jeglicher Art ist unzulässig zur Eigenwerbung am Ort der Leistung.

GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 86 (1) Nr. 3 LBauO)

Grundstückseinfriedungen aus reihigen Anpflanzungen von Koniferen (Lebensbaum, Fichte, Tanne) sind unzulässig. Die nicht überbauten Grundstückstlächen bebauter Grundstücke sind gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen, soweit sie nicht als Zufährten, oder als notwendige Stellplatzflächen benötigt werden.

> 5. 14. 13. 12. Nach Abschluß des Anzeigeverfahrens (§ 11BauGB) wird der Bebau-ungsplan hiermit ausgefertigt. Prüfung der während der Bedenken und Anregung Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nstadt, den <u>12/8/9</u>8 rung der höheren Verwaltungsbehörde über die Geltendmacht Verletzung von Rechtvorschriften gemäß § 11 Abs. 1 BauGB er den Beb ngergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB er öffentlichen Auslegung vorg gen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ıgsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB es gemäß § 11 Abs. 1 BauGB wird unverzüg-20/2/98 15/06/1998 12/05/1998 12 / 05 / 1998 28/01/1998 10

Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141), berichitgt am 16.01.1998 (BGBl. I. S. 137) RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNG lanuar 1990 (BGBl. I. S. 132). \$. 466)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Jazuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBL I. S.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts. (Planzeichenverordnung 1990-PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I. S. 58. Jahrgang 1991). ng Rheinland-Pfalz (LBa 1 08. März 1995 (GVBL S.

Landesgesetz über Natursel Fassung vom 05. Februar I 1994 (GVBL S. 280). Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12. März 1987. 18.08.1997 (BGBl. I. S. 2081) schutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz LPflG) in der 1979 (GVBL S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni geändert durch Ge

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1995 (GVBl. S. 521).

STADT GRÜNSTADT

BEB.- PLAN: GEWERBEGEBIET NORD TEIL I
ÄNDERUNG 4 MIT ERWEITERUNG I
(NU SCHABL © N. OSTEN ERW./STICHSTR. GEDREHT)
DATUM